

SATZUNG DER SCHÜTZENKORPORATION SCHÖNINGEN E.V. VON 1601

§ 1 Name und Sitz

Die seit altersher bestehende Schützenkorporation der Stadt Schöningen ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt unter Nr. 313 eingetragen. Sie führt den Namen "Schützenkorporation Schöningen e.V." von 1601 und hat ihren Sitz in Schöningen.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Schützenkorporation ist:

- a) die Förderung des Schießsports und die Pflege der Kameradschaft unter Ausschluss jeglicher politischer Betätigung. Die Schützenkorporation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung;
- b) sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- c) die Austragung alljährlicher Vereinsmeisterschaften;
- d) das sportliche Schießen als Leibesübung und Leibeserziehung zur Heranbildung eines wettkampftüchtigen Nachwuchses;
- e) die Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche, wie diese sich in der Schützenkorporation seit Jahrhunderten von Generation zu Generation vererbt haben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Schützenkorporation besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und dem Schützenvorsteher.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied der Schützenkorporation kann jede unbescholtene Person werden. Über den schriftlichen, beim Vorstand einzureichenden Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Korporation besteht nicht. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Ernennung seitens der Mitgliederversammlung erworben.

Die Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder. Schützenvorsteher ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Schöningen kraft seines Amtes.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühr

Jedes neue Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Jugendliche und Kinder sind hiervon befreit.

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01. April eines jeden Jahres einzuzahlen auf das Vereinskonto.

Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Eine Änderung wird jedem Mitglied rechtzeitig vor Fälligkeit mitgeteilt.

Jedes neue ordentliche Mitglied hat vom Eintrittsmonat an für dieses Kalenderjahr den anteiligen Betrag zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder und der Schützenvorsteher sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6a Spenden

Eingehende Mittel sind gesondert zu verwahren und ausschließlich folgenden Zwecken zuzuführen:

- a) der Förderung der Jugend
- b) der Instandhaltung der Schießsportanlagen und der Nebenräume
- c) der Instandhaltung des Schützenhauses und der Nebenräume
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht zur

Pflege

der Kameradschaft

- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Korporation) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet
 - a) die Vereinsinteressen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem öffentlichen Ansehen und dem Zwecke der Korporation schadet
 - b) zur Erreichung der gesteckten und ideellen Ziele mitzuwirken
 - c) die Satzung und die Beschlüsse einzuhalten und zu befolgen
2. Die Mitgliedsrechte üben die Mitglieder über die Mitgliederversammlung aus
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder
4. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzt ein Stimm- und Wahlrecht.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar

5. Bei der Wahl des Jugendleiters kann ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr persönlich abgestimmt werden. Die Wahl wird dem Verwaltungsausschuss angezeigt, der diese in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gibt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch den Ausschluss aus der Korporation.

Der freiwillige Austritt aus der Korporation erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen

vorher erfüllt sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

In jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Meldung an den Landkreis Helmstedt im Hinblick auf die Waffenbesitzkarte.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB der Korporation besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister

Die Korporation wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wählbar sind nur stimmberechtigte Korporationsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Verwaltungsausschuss aus den Vereinsmitgliedern, für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Ein so bestelltes Ersatzmitglied ist zunächst kommissarisch im Amt. Es bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand nach §10
- b) dem Schriftführer
- c) den Abteilungsleitern

Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Die Abteilungsleiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur stimmberechtigte Korporationsmitglieder.

Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er erstellt regelmäßig für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Haushaltsplan für das lfd. Jahr. Er ist in seiner Arbeit an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Verwaltungsausschuss kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Versammlung Bericht zu erstatten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5000,00 (Fünftausend) Euro sind für die Korporation nur verbindlich, wenn die Einwilligung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt worden ist. Sollte durch plötzlich und unerwartet auftretende Ereignisse, z.B.

Sturm- oder

Wasserschäden, dem Vereinsvermögen ein erheblicher Schaden drohen, darf der Auftrag zur Schadensbeseitigung unverzüglich erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen werden.

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, in dem gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Es ist jährlich eine Mitgliederversammlungen als Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Der Jahreshauptversammlung obliegen zur Beratung und Beschlussfassung:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für die Zeit vom 01.01. - 31.12. des laufenden Geschäftsjahres
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsausschusses
- e) Vermietung, Verpachtung und Verkauf des Grundbesitzes
- f) Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben
- g) die Ernennung der Ehrenmitglieder
- h) die Anträge der Mitglieder, die acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein müssen
- j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung der Korporation.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Korporation schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Verwaltungsausschuss fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsausschusses geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Mitglied, das aus dem Kreis der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung kann darüber abstimmen, ob die Wahl schriftlich erfolgen soll.

Auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes hat die Wahl geheim zu erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Verwaltungsausschuss ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn

- die Einberufung von mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe
des Grundes gegenüber dem Verwaltungsausschuss schriftlich beantragt wird oder
- es das Interesse des Vereins erforderlich macht.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder der Schützenkorporation gemäß

der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verwendet wurden.

Der Korporation müssen für diese Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl der Kassenprüfer ist ein Turnus einzuhalten, bei dem jährlich der Dienstälteste ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf eines weiteren Jahres zulässig.

Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen, und zwar unverzüglich nach Beendigung des Geschäftsjahres. Über die durchgeführten Buch- und Kassenprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Schatzmeister durch die

Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden kann.

§ 18 Auflösung und Aufhebung der Korporation

Die Auflösung der Schützenkorporation kann nur durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

In diesem Fall und bei Aufhebung der Schützenkorporation wird das verbleibende Inventar und Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Stadt Schöningen mit der Auflage übergeben, es ausschließlich und unmittelbar durch die Stadt Schöningen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Wegfall des Satzungszwecks

Bei Wegfall des bisherigen Satzungszweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Stadt Schöningen zu, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar durch die Stadt Schöningen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Verlust der Rechtskraft aller Satzungen

Mit der Annahme dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen und deren Änderungen außer Kraft.

§ 21 Datum und Errichtung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 29. Januar 2016 errichtet.

Schützenkorporation
Schöningen e.V.

1. Vorsitzender

Stellvertr. Vorsitzender

Schriftführer